

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;
- der Kommission die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage gegen den Beschluss C(2020) 8969 final der Kommission vom 17. Dezember 2020, mit dem der Antrag der Klägerin einerseits auf Feststellung, dass die Veolia Environment S.A. gegen Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004<sup>(1)</sup> verstoßen hat, indem sie eine Beteiligung von 29,9 % am Kapital von Suez erworben hat, ohne die vorherige Genehmigung der Kommission erhalten zu haben, und andererseits auf Anordnung einstweiliger Maßnahmen hinsichtlich dieser Gesellschaft in Anwendung von Art. 8 Abs. 5 Buchst. a derselben Verordnung, zurückgewiesen worden ist, wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Begründungsmangel nach Art. 296 AEUV. Die Klägerin macht geltend, die Kommission habe den in Art. 296 AEUV vorgesehenen Anforderungen nicht genügt, indem sie einen Beschluss erlassen habe, dessen Begründung weder ihr noch dem Gericht erlaube, die Gründe zu verstehen, die die Kommission annehmen ließen, dass die in Art. 7 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung vorgesehene Ausnahme vom Vollzugsverbot anwendbar sei. Die Klägerin rügt darüber hinaus eine widersprüchliche Begründung des angefochtenen Beschlusses bezüglich der Anwendbarkeit von Art. 7 Abs. 1 der EG-Fusionskontrollverordnung auf den Erwerb einer Beteiligung von 29,9 % ihres Kapitals. Schließlich ist die Klägerin der Ansicht, der angefochtene Beschluss sei ohne ausreichende Begründung von der ständigen Rechtsprechung des Unionsgerichts zum Grundsatz der engen Auslegung der Ausnahme von der aufschiebenden Wirkung in Art. 7 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung abgewichen.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 2 der EG-Fusionskontrollverordnung. Die Klägerin ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, die Kommission habe gegen diese Bestimmung verstoßen, indem sie erstens angenommen habe, dass die darin vorgesehene Ausnahme auf den von Veolia ins Auge gefassten Gesamtvorgang als einzigen Zusammenschluss anwendbar sei, obwohl diese Ausnahme offensichtlich gegenstandslos und daher nicht auf diesen Vorgang anwendbar gewesen sei. Zweitens habe die Kommission gegen diese Bestimmung verstoßen, indem sie angenommen habe, dass die Gesamtheit der rechtlichen Vorgänge, die einen einzigen Zusammenschluss darstellten, derselben rechtlichen Regelung in Bezug auf diesen Artikel unterliegen müssten. Die Klägerin ist darüber hinaus der Auffassung, dass die Anwendung der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahme durch die Kommission auf den privaten Erwerb von Wertpapieren von einem einzigen Veräußerer eine zusätzliche Verletzung dieser Bestimmung darstelle. Schließlich wirft die Klägerin der Kommission vor, angenommen zu haben, dass Veolia die Voraussetzung der unverzüglichen Anmeldung des Zusammenschlusses erfüllt hätte.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (Abl. 2004, L 24, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 25. Februar 2021 — QI/Kommission**

**(Rechtssache T-122/21)**

(2021/C 138/67)

*Verfahrenssprache: Französisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* QI (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die endgültigen Beurteilungen der beruflichen Entwicklung der Klägerin für 2018 und 2019 aufzuheben;
- soweit erforderlich, die Zurückweisung der Beschwerde vom 16. November 2020 aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Nichteinhaltung der einschlägigen Durchführungsbestimmungen. Bezüglich der Beurteilung für das Jahr 2018 macht die Klägerin geltend, dass der zufriedenstellende Charakter der Leistungen in der Berufungsinstanz rechtswidrig überprüft worden sei. Was die Beurteilung für das Jahr 2019 betrifft, kritisiert sie das frühzeitige Tätigwerden des Berufungsbeurteilenden. Schließlich macht sie in Bezug auf die beiden Beurteilungen geltend, dass Art. 2 Abs. 3 Buchst. a der Durchführungsbestimmungen und Art. 4 derselben Bestimmungen fehlerhaft ausgelegt und auf ihre Situation angewandt worden seien.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen die Pflicht zur Unparteilichkeit und zur Neutralität, Verstoß gegen die Beistandspflicht und die Pflicht zur ordnungsgemäßen Verwaltung, Verstoß gegen Art. 21a des Statuts der Beamten der Europäischen Union, sowie Verfahrensmissbrauch.
3. Dritter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, sachliche Ungenauigkeiten bezüglich der Tatsachen, missbräuchliche Behauptungen ohne Zusammenhang mit objektiven Tatsachen und Verstoß gegen das Konzept der Loyalitätspflicht.

---

### Klage, eingereicht am 25. Februar 2021 — Mariani u. a./Parlament

(Rechtssache T-124/21)

(2021/C 138/68)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Kläger:* Thierry Mariani (Paris, Frankreich) und 22 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Wagner)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

### Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (ABl. 2020, L 437, S. 49) sowie insbesondere Art. 3 Abs. 11, Art. 4 Abs. 2 Buchst. a und b, Art. 5 Buchst. a Abs. 1, Art. 7 Buchst. b Abs. 3a und Art. 9a Abs. 1 bis 4 wie geändert und hinzugefügt für nichtig zu erklären;
- dem Europäischen Parlament die gesamten Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Begründung ihrer Klage machen die Kläger einen einzigen Grund geltend, mit dem sie einen Verstoß gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), die Europäische Menschenrechtskonvention, die von der Rechtsprechung anerkannten allgemeinen Grundsätze, das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Abgeordneten, die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments und das Abgeordnetenstatut rügen.